

Säubern und Putzen der Schränke, der Fenster (einschließlich Rahmen), der Türen (einschließlich Rahmen), des Kühlschranks, des Herdes, der Einrichtung in Bad und Küche (innen und außen), der Fliesen, der Fußböden, der Lüftungssiebe, der Beleuchtungskörper und der Heizkörper,

eine Pauschale von EUR 70,00 zu zahlen. Die Pauschale ist mit der ersten Miete fällig. Der Mieter bleibt verpflichtet, das Apartment sowie Mobiliar und Einrichtungsgegenstände bis zum Vertragsende von groben Verschmutzungen zu befreien bzw. Beschädigungen zu unterlassen.

Für grobe Verschmutzungen und Beschädigungen an der Mietsache, insbesondere auch an Mobiliar und Einrichtungsgegenständen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache hinausgehen, haftet der Mieter. Die Kosten für die Beseitigung solch grober Verschmutzungen und Beschädigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Über regelmäßige Reinigungs- und sonstige Serviceleistungen während der Mietzeit kann der Mieter gesonderte Vereinbarungen mit der Vermieterin abschließen.

Die Endreinigungspauschale entfällt, wenn zwischen der Vermieterin und dem Mieter eine gesonderte Vereinbarung über die Reinigung der Mietsache in einem regelmäßigen Turnus abgeschlossen und die vorgenannte Vereinbarung während der Laufzeit des Mietvertrages nicht gekündigt wird.

6 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien bis zum letzten Tag eines Kalendermonats - Posteingang bei der Vermieterin - für den Ablauf des nächsten Monats durch schriftliche Erklärung (Schriftform) gekündigt werden, also mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Für die Fristwahrung ist der Posteingang der Kündigung maßgeblich. Für jeglichen Fall der Beendigung des Generalmietvertrages vor dem Ende dieses Mietvertrages über Apartments wird § 565 BGB für entsprechend anwendbar erklärt.

7 Benutzung des Apartments

Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung der Mietsache an Dritte ist unzulässig. Vermietet wird ausschließlich zu Wohnzwecken.

8 Gerichtsstand

Sind Vermieterin und Mieter Kaufleute oder ist der Mieter eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten und Ansprüche aus diesem Vertrag Berlin vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Mietern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, oder Mietern, die nach Abschluss dieses Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Zuständig ist bei allen Streitigkeiten und Ansprüchen mit einem Streitwert von bis zu 5.000,00 EUR das Berliner Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das gemietete Apartment gelegen ist. Ansonsten ist es das Landgericht Berlin.

9 Schriftformklausel und Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. Darüber hinaus wird vereinbart, dass diese unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt wird, die dem ursprünglich zugrunde liegenden Sinn und Zweck dieser Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt. Änderungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform selbst.